Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Landespflegekassen in NRW zur Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Inhalt

[1 Hintergrund 2](#_Toc88131970)

[2 Antragsteller 3](#_Toc88131971)

[3 Inhalt der Förderung 3](#_Toc88131972)

[4 Verfahren 4](#_Toc88131973)

[5 Anlagen 7](#_Toc88131974)

# 1 Hintergrund

Grundlage dieses Verfahrens sind die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 21.12.2021.

Mit Mitteln der sozialen Pflegeversicherung und der Privaten Pflegepflichtversicherung können durch die Pflegekassen regionale Netzwerke gefördert werden, die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, welche an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen beteiligt sind.

Durch die Zusammenarbeit regionaler Akteure (z.B. niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Selbsthilfegruppen etc.) soll als Ziel der Versorgungs- und Unterstützungsbedarf, sowohl von Pflegebedürftigen, als auch deren Angehörigen, sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen besser gedeckt werden.

Die Arbeit des Netzwerkes muss allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region zugänglich sein.

Die Teilnahme von regionalen Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen (i.S.d. §45d SBG XI), regionalen Gruppen ehrenamtlich Tätiger und zum Bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen (i.S.d.§45c Abs. 4 SGB XI) muss ermöglicht werden. Die Beitrittsmöglichkeit der Kreisfreien Stadt/ des Kreises zur Vernetzung ist erforderlich.

Insgesamt stellt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen 20 Millionen Euro je Kalenderjahr (davon 10 Prozent Beteiligung durch private Pflegepflichtversicherung) für die Förderung zur Verfügung.

Je Kalenderjahr kann die Förderung jedes regionalen Netzwerkes bis zu 25.000 Euro je Kreis/ kreisfreier Stadt oder Bezirk bei Stadtstaaten betragen.

Es können je Kreis/ kreisfreie Stadt/ Bezirk bei Stadtstaaten bis zu zwei regionale Netzwerke, je Kreis/ kreisfreier Stadt ab 500.000 Einwohnern bis zu vier regionale Netzwerke gefördert werden.

Netzwerke können auch kreis-, stadtgebiets- bzw. bezirksübergreifend gefördert werden. Die Fördermittel können dann kumuliert werden, die Gesamtfördersumme richtet sich nach der Anzahl der sich beteiligenden Kreise/ kreisfreien Städte/ Bezirke in den Stadtstaaten, für die jeweils 25.000 Euro je Kalenderjahr zur Verfügung stehen.

Die Fördermittel sind für den Auf- und Ausbau und die dauerhafte Implementierung des regionalen Netzwerkes zu verwenden. Die Fördermittel können für ein oder zwei Kalenderjahre bewilligt werden.

# Antragsteller

Antragsberechtigt sind Netzwerke, wenn sie auf einem freiwilligen Zusammenschluss basieren z.B. als eingetragener Verein (e.V.) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ohne Rechtsform, auf Basis von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen von mindestens drei beteiligten Akteuren

# 3 Inhalt der Förderung

Gefördert werden können in Form einer Anteilsfinanzierung die netzwerkbedingten Kosten (Personal- und Sachkosten), die aus der Koordination des regionalen Netzwerkes und ggf. der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung der an dem regionalen Netzwerk beteiligten Akteure entstehen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören ebenfalls die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes.

# 4 Verfahren

In Nordrhein-Westfalen ist die Förderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI bei den Landesverbände der Pflegekassen entsprechend der regionalen Zuständigkeit zu beantragen. Die Ansprechpartner beim jeweils zuständigen Landesverband der Pflegekassen ergeben sich aus **Anlage 1**.

Es sind folgende Dokumente der Antragstellung vollständig in digitaler Form (**Einzeldokumente im PDF Format mit Dokumentenbezeichnung**) beizufügen:

* Der Förderantrag (vgl. **Anlage 2**) mit Einwilligung zur Datenweitergabe
* Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. **Anlage 3**), bei der Beantragung der Förderung für zwei Kalenderjahre, ist für jedes Kalenderjahr ein separater Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen
* Eine Beschreibung der Tätigkeiten, der Inhalte und Zielsetzung des Netzwerkes (Kurzkonzept), falls vorhanden Bezeichnung des Schwerpunkte der Netzwerktätigkeit
* Eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zur Vernetzung mit mindestens drei beteiligten Akteuren/Netzwerkpartnern bei Zusammenschlüssen ohne Rechtsform
* Ein Nachweis zur Überprüfung, Sicherstellung und Nachhaltigkeit der Netzwerkarbeit im Sinne eines Qualitätsmanagements/Qualitätsmanagementkonzeptes
* Eine formlose Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt zur möglichen Beteiligung am Netzwerk
* Eine formlose Verpflichtungserklärung zur Teilnahmemöglichkeit regionaler Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen, sowie regionaler Gruppen ehrenamtlich Tätiger

Die Anträge können ab dem 01.10. des Vorjahres für Förderungen, die im kommenden Kalenderjahr beginnen sollen, bei dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen (vgl. **Anlage 1**) eingereicht werden.

Förderbeginn ist immer der 01. Januar des Folgejahres.

Zudem können auch unterjährig Anträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, um noch verfügbare Gelder abzurufen.

Hier gilt die Frist 15.08., um zu gewährleisten, dass die Fördersumme beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) noch rechtzeitig abgerufen werden kann.

Die Landesverbände der Pflegekasse prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und erteilen unter Beteiligung des Kreises/ der kreisfreien Stadt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages die Zustimmung zur Auszahlung mit Höhe des Förderbetrags, beziehungsweise teilen dem Antragsteller unter Angabe von rechtlichen und/ oder fachlichen Gründen, die der Förderung entgegenstehen, die Ablehnung mit.

Der Abruf der auszuzahlenden Mittel der Pflegekassen erfolgt durch den bewilligenden Landesverband der Pflegekassen über das EMA-Portal beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).

<https://www.ema-portal.bundesamtsozialesicherung.de>

Im laufenden Kalenderjahr muss der Mittelabruf beim BAS bis spätestens 15.11. erfolgen.

Bei der Bewilligung der Förderung für 2 Jahre, wird der entsprechende Betrag zu Beginn des jeweiligen Förderjahres durch das BAS ausgezahlt.

Im darauffolgenden Jahr der Förderung müssen die Netzwerke den Landesverbänden der Pflegekassen bis zum 31. März die Nachweise über die Verwendung der Mittel (vgl. **Anlage 4**) zur Prüfung vorlegen.

Bei einer Bewilligung der Förderung für zwei Kalenderjahre ist der Nachweis der Mittelverwendung, analog zum Finanzierungsplan, für jedes Kalenderjahr separat vorzulegen.

Nicht verwendete oder nicht zulässig verwendete Fördermittel müssen an das BAS zurückgezahlt werden. Die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Mittel können nicht für weitere Netzwerkarbeit in das Folgejahr übertragen werden.

Die Landesverbände der Pflegekassen erstellen eine Übersicht über die in Ihrem Zuständigkeitsbereich geförderten regionalen Netzwerke und veröffentlichen diese auf ihrer Internetseite.

Die Übersicht enthält folgende Angaben: Kontaktdaten der Ansprechperson des Netzwerkes, Angaben zur Schwerpunktsetzung des Netzwerkes und ggf. den Link zur Internetpräsenz des Netzwerkes.

# 5 Anlagen

* Anlage 1 Regionale Zuständigkeiten der Landesverbände/Ansprechpartner § 45c Abs. 9 SGB XI
* Anlage 2 Antrag § 45c Abs. 9 SGB XI
* Anlage 3 Ausgaben- und Finanzierungsplan § 45c Abs. 9 SGB XI
* Anlage 4 Verwendungsnachweis § 45c Abs. 9 SGB XI